

**Satzung**  
**über den Kostenersatz und Gebührenerhebung für Hilfe- und**  
**Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heilbad Heiligenstadt**  
**- Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung -**

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 68) sowie §§ 1, 2 und 12 Abs. 1 bis 7, außer Abs. 5, des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227) geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 419) die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 17.10.2001 beschlossene Satzung über die Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heilbad Heiligenstadt – Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung.

(unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 07.01.2009)

**§ 1**

**Grundsatz**

(1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 – 3, § 9 Abs. 2, § 19 Abs. 1 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich. Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Stadt Heilbad Heiligenstadt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

**§ 2**

**Entgeltliche Leistungen**

(1) Kostenersatzpflicht besteht

- a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtenden Sicherheitswachen und
- b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.

(2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und des § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen,
2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch,
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
5. das Waschen, Trocknen und Imprägnieren von Feuerwehrbekleidung für Fremdwehren.

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Heilbad Heiligenstadt zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig werden.

### **§ 3**

#### **Schuldner**

(1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§ 4**

#### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstige Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Heilbad Heiligenstadt für verbrauchtes Material wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 20 v. H.
- b) die Entsorgungskosten,
- c) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist,
- d) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

## § 5

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen,
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung,
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

## § 6

### **Stundung, Erlass und Niederschlagung**

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen,
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe oder Dienstleistung,
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

## § 6

### **Stundung, Erlass und Niederschlagung**

Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Kostenersatz- sowie Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzungen wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

## § 7

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

(1) Die Rechtsmittel gegen den Kostenersatz sowie gegen die Erhebung von Gebühren auf Grund dieser Satzung richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1992 (GVB. S. 576), geändert durch Abs. 3 Thüringer Gerichtsstandortänderungsgesetz vom 29.09.1998 (GVBl. S. 288).

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO).

Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Thüringer Verwaltungszuordnungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

**§ 8**

**Inkrafttreten/Außerkraftsetzen**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heilbad Heiligenstadt vom 28.09.1995 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 10.12.2001

Beck  
Bürgermeister

Siegel

## **Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbad Heiligenstadt**

Der Kostensatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

### **1. Personalkostentarif**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen ganze Stundenkosten erhoben.

#### **1.1. Hauptamtliches Personal**

a) Für die Bediensteten der Stadt Heilbad Heiligenstadt werden die jeweiligen Stundensätze in Ansatz gebracht, in die sie nach BAT-Ost eingestuft sind.

#### **1.2. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, das die Stadt Heilbad Heiligenstadt nach § 14 Abs. 2 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
- für den Einsatz des Stadtbrandinspektors, Wehrführers und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht.

Pro Einsatzstunden werden berechnet:

|   |         |
|---|---------|
| für den Stadtbrandinspektor   | 11,50 € |
| für den Wehrführer  | 11,50 € |
| für den stellv. Wehrführer  | 11,50 € |
| für den Gerätewart  | 11,50 € |
| für den Feuerwehrangehörigen für Alarm- und<br>Einsatzplanung   | 11,50 € |
| für den Feuerwehrangehörigen für Bedienung, Wartung<br>und Pflege der Informations- und<br>Kommunikationsmittel | 11,50 € |

### **1.3. Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für einen

ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistungen 8,00 €

erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

## **2. Sachkostentarif**

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1.) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2.) und Arbeitsstundenkosten (2.3.). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

### **2.1. Streckenkosten**

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

### **2.2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für die unter Punkt 2.4. aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

### **2.3. Arbeitsstundenkosten**

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

### **2.4. Kostensätze**

Streckenkosten (2.1.), Ausrückestundenkosten (2.2.) und Arbeitsstundenkosten (2.3.) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen).

2.4.1. Die Streckenkosten (2.1.) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet:

|                           |                |            |
|---------------------------|----------------|------------|
| 2.4.2. Einsatzleitwagen   | ELW 1          | = 13,00 €  |
| 2.4.3. Löschfahrzeug      | LF 8           | = 103,00 € |
| Löschfahrzeug             | LF 8/6         | = 103,00 € |
| Löschfahrzeug             | LF 16-T5       | = 21,00 €  |
| Tanklöschfahrzeug         | TLF 16/25      | = 21,00 €  |
| Tanklöschfahrzeug         | TLF 24/50      | -          |
| Tragkraftspritzenfahrzeug | TSF            | = 103,00 € |
| Tragkraftspritzenfahrzeug | Wasser         | = 103,00 € |
| 2.4.4. Drehleiter/Korb    | DLK 23-12      | = 124,00 € |
| 2.4.5. Rüstwagen          | RW 1           | = 21,00 €  |
| 2.4.6. Gerätewagen        | Öl             | = 56,00 €  |
| Gerätewagen               | Atenschutz     | = 56,00 €  |
| Gerätewagen               | Gefahrgut      | = 56,00 €  |
| Gerätewagen               | Strahlenschutz | = 56,00 €  |
| Gerätewagen               | Schaum         | = 56,00 €  |
| 2.4.7. Schlauchwagen      | SW 2000        | = 224,00 € |

## **Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbad Heiligenstadt**

Die Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzen sich aus den Personalgebühren (Nr. 1) und den Sachkostengebühren (Nr. 2) zusammen.

### **1. Personalgebühren**

Personalgebühren werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen ganze Stundenkosten erhoben.

#### **1.1. Hauptamtliches Personal**

a) Für die Bediensteten der Stadt Heilbad Heiligenstadt werden die jeweiligen Stundensätze in Ansatz gebracht, in die sie nach BAT-Ost eingestuft sind.

#### **1.2. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Personalgebühren für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden verlangt

- für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, das die Stadt Heilbad Heiligenstadt nach § 14 Abs. 2 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
- für den Einsatz des Stadtbrandinspektors, Wehrführers und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht.

Pro Einsatzstunden werden berechnet:

|   |         |
|---|---------|
| für den Stadtbrandinspektor   | 11,50 € |
| für den Wehrführer  | 11,50 € |
| für den stellv. Wehrführer  | 11,50 € |
| für den Gerätewart  | 11,50 € |
| für den Feuerwehrangehörigen für Alarm und<br>Einsatzplanung  | 11,50 € |
| für den Feuerwehrangehörigen für Bedienung,<br>Wartung und Pflege der Informations- und<br>Kommunikationsmittel | 11,50 € |

## **2. Sachkostengebühren**

Die Sachkostengebühren beziehen sich auf die Streckengebühren (2.1.) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückengebühren (2.2.) und Arbeitsstundengebühren (2.3.). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

### **2.1. Streckengebühren**

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckengebühren für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

### **2.2. Ausrückestundengebühren**

Mit den Ausrückestundengebühren ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Gebühren aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundengebühren erhoben.

Die Ausrückestundengebühren werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für die unter Punkt 2.4. aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

### **2.3. Arbeitsstundengebühren**

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundengebühren berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

### **2.4. Gebühren**

Streckengebühren (2.1.), Ausrückestundengebühren (2.2.) und Arbeitsstundengebühren (2.3.) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet, (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen).

2.4.1. Die Streckengebühren (2.1.) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet:

|                           |                |            |
|---------------------------|----------------|------------|
| 2.4.2. Einsatzleitwagen   | ELW 1          | = 13,00 €  |
| 2.4.3. Löschfahrzeug      | LF 8           | = 103,00 € |
| Löschfahrzeug             | LF 8/6         | = 103,00 € |
| Löschfahrzeug             | LF 16-T5       | = 21,00 €  |
| Tanklöschfahrzeug         | TLF 16/25      | = 21,00 €  |
| Tanklöschfahrzeug         | TLF 24/50      | -          |
| Tragkraftspritzenfahrzeug | TSF            | = 103,00 € |
| Tragkraftspritzenfahrzeug | Wasser         | = 103,00 € |
| 2.4.4. Drehleiter/Korb    | DLK 23-12      | = 124,00 € |
| 2.4.5. Rüstwagen          | RW 1           | = 21,00 €  |
| 2.4.6. Gerätewagen        | Öl             | = 56,00 €  |
| Gerätewagen               | Atemschutz     | = 56,00 €  |
| Gerätewagen               | Gefahrgut      | = 56,00 €  |
| Gerätewagen               | Strahlenschutz | = 56,00 €  |
| Gerätewagen               | Schaum         | = 56,00 €  |
| 2.4.7. Schlauchwagen      | SW 2000        | = 224,00 € |

### **3. Gebühren für Verbrauchsmittel**

- 3.1. Material- und Sachaufwand (Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, Reinigungsmaterial)  
    entsprechend anfallender Kosten
- 3.2. Entsorgung Materialien
- 3.3. Reinigung bzw. Ersatz von Sonderschutzkleidung

### **4. Pauschalsätze für besondere Leistungen**

Schuldhaft missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr – entsprechend eingesetzter Kräfte und Mittel mindestens 256,00 €

## 5. Sonstige Leistungen

### 5.1. Füllen von Pressluftflaschen

|                  |     |         |        |
|------------------|-----|---------|--------|
| Pressluftflasche | 2 l | 300 bar | 1,50 € |
| Pressluftflasche | 4 l | 200 bar | 2,40 € |
| Pressluftflasche | 6 l | 300 bar | 3,00 € |

### 5.2. Schlauchpflege

Druckschläuche B, C und D reinigen, prüfen und trocknen, transportfertig machen.  
Je nach Verschmutzungsgrad und Arbeitsstufe werden folgende Gebühren berechnet:

|  | S t u f e |        |        |        |
|--|-----------|--------|--------|--------|
|  | I         | II     | III    | IV     |
| - Druckschlauch B + C + D 30 m waschen, prüfen       | 6,20 €    | 5,70 € | 5,00 € | 4,10 € |
| - Druckschlauch B + C + D 20 m waschen, prüfen       | 4,10 €    | 3,80 € | 3,30 € | 2,70 € |
| - Druckschlauch B + C + D 15 m waschen, prüfen       | 3,10 €    | 2,80 € | 2,50 € | 2,00 € |
| - Druckschlauch B + C + D (bis 10 m) waschen, prüfen | 2,10 €    | 1,90 € | 1,70 € | 1,40 € |

5.3. Sonstiger, nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthaltener Material- und Sachaufwand ist neben den Gebühren in der Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten.

5.4. Verpflegungskosten für die eingesetzten Feuerwehrleute werden ab 4 Stunden Einsatzzeit mit 5,00 € je Kamerad berechnet. Bei Einsatzzeiten über 12 Stunden erfolgt eine erneute Berechnung dieses Betrages.

5.5. Waschen, Trocknen und Imprägnieren von Einsatzbekleidung für Fremdwehren (inkl. Personalkosten und sämtlicher Nebenkosten)

- |  |        |
|--|--------|
| a) 1 Anzug (waschen und trocknen)  | 8,00 € |
| b) 1 Anzug (waschen, trocknen und imprägnieren)                            | 9,00 € |
| Anzug besteht aus Einsatzjacke und Einsatzhose.                            |        |
| Bei Reinigung nur eines Teiles des Anzuges der halbe Betrag von a) bzw. b) |        |
| c) 1 Atemschutzmaske   | 1,40 € |